



Statuten

Natur- und Vogelschutzverein Bezirk Affoltern (NVBA)

Giessenstrasse 18
8910 Affoltern am Albis

E-Mail: info@nvba.ch

Web: www.nvba.ch

Stand: März 2024

A) Name, Sitz und Zweck

§1

Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutzverein Bezirk Affoltern» besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und religiös neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Affoltern am Albis. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und ist im Bezirk Affoltern am Albis tätig. In Gebieten, wo andere gleichartige Vereine tätig sind, werden Aktionen abgesprochen.

§2

Der Verein ist Mitglied:

- › beim Schweizer Vogelschutz (SVS / BirdLife Schweiz)
- › beim Zürcher Vogelschutz (ZVS / BirdLife Zürich)

§3

Der Verein bezweckt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten:

- › die Natur und die Landschaft in ihrer Schönheit und Vielfalt zu erhalten,
- › die Zerstörung oder Schädigung der Naturgüter (Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume in Boden, Wasser und Luft) zu verhindern,
- › bei der Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Naturschutzgebieten mitzuwirken,
- › den Naturschutzgedanken im weitesten Sinne zu fördern und sich für die Biodiversität einzusetzen,
- › mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten,
- › die Naturschutzinteressen bei den lokalen Behörden zu vertreten.

B) Mitgliedschaft

§4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Naturschutz bekennen.

§5

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§6

Bei den Wahlen und Abstimmungen haben juristische Personen nur eine Stimme.

§7 Mitgliederkategorien

Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche den Jahresbeitrag bezahlen und den Verein aktiv unterstützen. Sie sind an der GV stimmberechtigt.

Familienmitglieder sind Personen, die den Verein aktiv unterstützen und die im gleichen Haushalt mit einem ordentlichen Mitglied leben. An der GV haben 2 Personen des gleichen Haushaltes das Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt, sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie sind beitragsfrei und stimmberechtigt.

Gönnermitglieder sind natürliche Personen oder Familien, welche den Jahresbeitrag zahlen, an der GV stimmberechtigt, aber sonst nicht aktiv sind.

Gönner / Interessierte sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ohne weitere Verpflichtung mit einem Beitrag rein finanziell und / oder durch Arbeitseinsätze oder Naturspenden unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

§8

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch schriftlichen Austritt auf Vereinsjahresende oder durch Ausschluss.

§9

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, den Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die GV zu.

C) Organisation

§10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) der Vorstand, und
- c) die Rechnungsrevisor*innen.

§11

Der Generalversammlung, welche alljährlich im Monat März stattzufinden hat, steht die Behandlung folgender Traktanden zu:

- › Protokoll
- › Jahresberichte des Vorstands bzw. der Ressortverantwortlichen
- › Jahresrechnung und Antrag der Revisor*innen
- › Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- › Mutationen
- › Wahlen
- › Anträge
- › Statutenrevisionen
- › Verschiedenes

§12

Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand oder wenn 1/5 der Mitglieder es wünschen, einberufen werden.

§13

Die schriftliche Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen GV erfolgt unter der Beilage der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher.

§14

Anträge zuhanden der GV sind schriftlich 10 Tage vorher dem Vorstand mit Begründung einzureichen.

§15

Die GV ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden, beschlussfähig. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr.

§15a Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen wahlweise folgendes durchführen:

- a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen GV stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder auf schriftlichem Weg.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg. Dabei gelten die Termine sowie die Stimm- und Wahlverfahren gemäss § 7, §11, §14, §15, §19, §26.

§16

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Vereinsführung, Finanzhaushalt und Aktuariat.

Je nach Bedarf sind weitere Aufgaben zu besetzen, wie zum Beispiel «Beisitzer*in mit besonderen Aufgaben», «Biotopbetreuung» etc. Für jede Aufgabe ist eine Stellvertreter*in zu bestimmen und es können vom Vorstand je

nach Bedarf «Teil- / Projektleiter» eingesetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Spesen werden gemäss Spesenreglement entschädigt.

§17

Der Vorstand leitet den Verein gesetzes- und statutenkonform und erledigt die laufenden Geschäfte sowie alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit unter den anwesenden Mitgliedern hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein haben die Vorstandsmitglieder zu zweien.

§19

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§20

Für die Prüfung der Vereins- / Fondsrechnung wählt die GV das Revisoren-team.

Dieses besteht aus einer / einem ersten, zweiten und Ersatzrevisor*in, die die notwendige Fachkompetenz mitbringen. Sie müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören.

Sie haben der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen auf Genehmigung und Déchargeerteilung für Kassier*in und Vorstand. In den ungeraden Jahren wählt die GV eine neue Ersatzrevisor*in. Die / der erste Revisor*in scheidet dann aus, die / der zweite rückt nach und die / der bisherige Ersatzrevisor*in wird zweite / r Revisor*in.

Wiederwahl nach dem Ausscheiden ist frühestens nach Aussetzung einer Amtsperiode möglich.

D) Mittel / Liquidität

§21 Rechnungsführung

Zur Finanzierung seiner Aufgaben stehen dem Verein freie und zweckgebundene Mittel zur Verfügung:

Freie Mittel sind: Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen und Legate ohne schriftliche Zweckbestimmung, Beiträge der Gemeinden und von BirdLife Zürich sowie Reinerträge von Veranstaltungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgelegt.

Der Vorstand und Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Zweckgebundene Mittel sind: Bewirtschafungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie Legate und Spenden, die insbesondere zum Ankauf neuer Reservate oder zu Unterstützung von Naturschutzprojekten durch den Verein allein oder zusammen mit anderen Interessengruppen im Bezirk dienen.

Zweckbindungen müssen zwingend schriftlich festgehalten werden. Falls keine Dokumente vorliegen, stellt der Vorstand Antrag an die GV für die Verwendung.

Die Annahme von Legaten mit Folgeaufwänden ist durch die GV zu bestätigen.

§22 Liquidität

Der Vorstand ist für die Sicherstellung der Vereinsliquidität verantwortlich.

Längerfristig verfügbare Liquidität kann durch den Gesamtvorstand risikoarm angelegt werden (z. B. Sparkonto, CH-Staatsanleihen). D. h. ein Wertverlust soll weitestgehend ausgeschlossen werden können.

E) Rechnungsführung / Kompetenzen Vorstand / Haftung Mitglieder

§23 Rechnungsführung

Die Vereinsmittel, Aufwände und Erträge der Vereinsrechnung sind in einer aussagefähigen Bilanz und Erfolgsrechnung darzustellen. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die revidierte Jahresrechnung ist dem Vorstand bis 15. Februar des Folgejahres vorzulegen.

Zweckgebundene Fonds werden als separate Reserve-Konti in den Passiven ausgewiesen. Investitionen, Aufwände und Erträge, die diese Fonds betreffen, werden auf diesen Konti verbucht und in der Erfolgsrechnung in mind. einem Fonds-Aufwands- und einem Fonds-Ertragskonto ausgewiesen.

Grundstückkäufe werden im ersten Jahr auf CHF 1.– abgeschrieben und in den Aktiven in je einem separaten Konto ausgewiesen. Spezielle Projekte mit einem Aufwand ab CHF 5000.– sind gesondert zu budgetieren, abzurechnen und der GV zu präsentieren.

§24 Kompetenzen Vorstand

Der Vorstand hat die grundsätzliche Kompetenz, Auslagen und Investitionen zu tätigen, die von der Generalversammlung mit dem Budget bewilligt wurden.

Der Vorstand hat in begründeten Ausnahmefällen die Kompetenz, die budgetierte Gesamtsumme «Aufwand» (exkl. Reservatsfonds) um CHF 5000.– zu überschreiten. Weitergehende Überschreitungen sind durch eine unterjährige Abstimmung gem. § 15a freizugeben. Landkäufe und Unterstützungen von Naturschutzprojekten bis zum verfügbaren Betrag des Reservatsfonds können in dringenden Fällen bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder ausserhalb des Budgets getätigt werden.

Die Folgekosten und die daraus resultierenden künftigen Unterhaltsaufwände sind auf Machbarkeit zu prüfen und der GV darzulegen.

§25 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

F) Schlussbestimmungen

§26

Für Statutenänderungen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Für die Vereinsauflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer geheimen Abstimmung notwendig.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

§27

Bei Vereinsauflösung werden das Vermögen und die Akten dem BirdLife Zürich zur Verwaltung übergeben, der sie einem Verein mit ähnlichen Zielen, welcher im Bezirk Affoltern besteht oder gegründet wird, aushändigen muss. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten des «Natur- und Vogelschutzvereins Bezirk Affoltern» (NVBA) wurden an der GV vom 15. März 2024 beschlossen und treten ab dem Folgetag in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Namens der Generalversammlung
Der Präsident a. i: Köbi Moser

Die Protokollführerin:
Naara Leuenberger

